



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Übersendung via Mail an:

daniela.kronacher@energiestube.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 7. August 2026

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen zum Verfahren „VORHABEN-BEZOGENER BEBAUUNGSPLAN ‘SOLARPARK HASENBERG’“, Vorentwurf

Ihr Schreiben vom 24.06.2026

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes betreffen“ mitzuwirken.

STELLUNGNAHME

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zum jetzigen Planungsstand ist keine abschließende Bewertung des Vorhabens möglich. Es gibt jedoch einige Punkte, die wir kritisch sehen.

Die Gründe sind hauptsächlich:

- Fehlende Abstände zu Waldflächen und geschützten Biotopen
- Fehlende Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung

Wir möchten vorab betonen, dass **erst durch zusätzliche obligatorische und freiwillige Maßnahmen für den Naturschutz** - über die vorgeschriebenen rechtlichen Verpflichtungen hinaus - durch einen Solarpark ein Mehrwert für die Natur entsteht. Dass alleine der Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung und die Extensivierung des Gebietes, dieses „aufwerten“ ist ein Narrativ, welches bislang nicht wissenschaftlich belegt wurde. Dem Gegenüber stehen massive Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere in das Schutzgut Boden.

Alle Vereinbarungen müssen durch städtebauliche Verträge abgesichert werden.

Wir geben in dieser Stellungnahme gerne Hinweise, wie das Vorhaben naturverträglich umgesetzt werden kann, wenn gewisse Vorgaben eingehalten werden.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister Erfurt VR 160095
Steuernummer 151/141/05071
USt-ID-Nr. DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Grundsätzlich spricht sich der BUND dafür aus, die Errichtung von Solarmodulen auf vorbelasteten, am besten bereits vollversiegelten, Flächen wie Dächern von Gebäuden, Parkplätzen, Straßen und an Fassaden zu priorisieren.

Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landwirtschaft sind Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass sie entweder mit bestimmten Bereichen der Landwirtschaft verbunden werden („Agri-PV“, z. B. im Obst- und Gemüseanbau) und/ oder auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden.

Vorrang hat dabei die Agri-PV, bei der die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbunden wird.

Fehlende Übersichten

- Es ist eine Detailkarte/ Luftbild zu ergänzen, die es möglich macht, die Lage des Plangebietes zu erfassen und zu bewerten.
- In Abb. 2 (Raumkarte RP Südwestthüringen) der Begründung ist das Plangebiet einzuzichnen.

Alternativenprüfung

Der Alternativenprüfung kommt bei diesen Vorhaben eine besondere Bedeutung zu. Diese fehlt hier bislang und ist im B-Plan-Entwurf nachzuholen.

In ähnlichen Verfahren anderer Gemeinden wird nicht nur das Potential der oft sehr geringen Gemeindefläche selbst geprüft, sondern Bestand und Potentialflächen (vorbelastete Flächen, Dach und Freiflächen) bis auf den Landkreis hin ausgeweitet geprüft und dargestellt. Ziel muss sein, einen Standort zu finden, der den geringsten Einfluss auf Natur und Umwelt hat.

Bereits vollversiegelte Flächen wie Dächer von Gebäuden, Parkplätze, Straßen und an Fassaden müssen ebenso betrachtet werden.

Die Nichtbetrachtung von Potenzialflächen auf Landkreisebene erklärt dann sich noch weniger, wenn die Energie nicht unmittelbar den Bürgern der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Insofern kann sie „überall gewonnen werden“. Wir verstehen, dass Gemeinden einen finanziellen Vorteil aus dem Bau einer PV-FFA im Gemeindegebiet ziehen möchten, aus natur- und umweltschutzrechtlicher Sicht, können wir einer Standortwahl nach diesen Kriterien aber nicht zustimmen. Nicht jedes Gemeindegebiet eignet sich aus naturschutzfachlicher Sicht als Standort für PV-FFA.

Der BUND befürwortet Bürgersolaranlagen oder genossenschaftliche Modelle zur Verankerung der Energiewende durch direkte Beteiligung oder Strombezug aus den Anlagen in der örtlichen Bevölkerung. Dies kann unter Umsetzung von diversen Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität vor Ort durch den Bau einer PV-FFA, ein Argument für einen ansonsten eher ungeeigneten Standort sein. Entsprechende Begründungen sind hier nachzuliefern.

Ebenso sollte eine Auflistung bereits vorhandener Anlagen und die Ermittlung des weiteren Bedarfs Bestandteil der Prüfung sein.

Weiterhin ist aus unserer Sicht auch eine Abwägung klassischer FFA gegenüber Agri-PV und anderen erneuerbaren Energien ein sinnvoller Bestandteil einer Alternativenprüfung.

Eine Arbeitshilfe für Kommunen in Thüringen kann hier der [Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land](#) (2024) sein.

Schutzgebiete

Der BUND schließt die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auf Flächen, die dem Naturschutz dienen sowie in deren unmittelbarer Nähe aus.

Das Plangebiet wird von einigen Seiten von Wald bzw. Gehölzen umgeben.

Durch den Bau der Anlage kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung und veränderter Abstrahlung der Module kommen.

Die Überschirmung der Module führt ebenso zu einer Änderung des Bodenfeuchtereimes. Eine Veränderung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion von Flächen (Aufheizen der Module/ Wärmeabgabe, Ausbildung von Wärmeinseln, Verminderung der Kaltluftproduktion) ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen. Es fehlt bislang an geeigneten Studien zu den langfristigen Wirkungen dieser Anlagen auf den Naturhaushalt/ die Umwelt.

Wir widmen uns dem Einfluss auf das Schutzgut Boden weiter unten in unserer Stellungnahme.

Deswegen fordern wir einen **Abstand der Solarmodule von mind. 150 Metern zu Wäldern**, damit sich natürliche Waldränder entwickeln können und Waldbestände nicht durch Veränderungen des Mikroklimas (Abstrahlung etc.) Austrocknungsprozessen ausgesetzt werden. Auch wenn rechtlich gesehen keine Anforderung an bauliche Anlagen bzgl. Mindestabständen gelten, so kann dieses Risiko in Zeiten des massiven Waldsterbens und der Funktion gesunder Wälder für das Klima aus unserer Sicht nicht eingegangen werden.

Ebenso wie zum Wald ist ein geeigneter Abstand der Module zu anderen wertgebenden Strukturen/ geschützten Biotopen wie Gehölzen, Hecken oder Gewässern/ Gräben bzw. wertvollen Biotoptypen einzuhalten.

Hierunter fallen:

- Streuobstbestand auf Grünland
- Trocken- bzw. Halbtrockenrasen
- Feucht- bzw. Nassgrünland sowie
- Sonstige Feldgehölze

Da diese auch für den Erhalt festgesetzt sind und „[...] vor Beschädigung oder Veränderung zu schützen [...]“ sind, ist ein geeigneter **Abstand, von mindestens 30 Metern**, einzuhalten, um sie keinen Austrocknungsprozessen auszusetzen und auch die dort befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell betroffener Arten wie Neuntöter und Goldammer zu schützen.

Landschaftsbild

Es sind keine Maßnahmen zur Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild geplant. Hier bietet sich bspw. die Pflanzung einer zehn Meter breiten Hecke zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild nordöstl. bis südl. des Plangebietes an.

Barrierewirkung

Die Anlage sollte einen Abstand von Einfriedung zu Boden von 20 Zentimetern haben.

Anlagen-Typ & Netzanschluss

Eine GRZ von 0,8 schafft keinen Mehrwert für die Biodiversität.

Allerdings verstehen wir die Details der Planung nicht. Normalerweise wird das gesamte Plangebiet bewertet und alle Maßnahmenflächen insgesamt (Flächen für Solarmodule plus Randbereiche und Flächen für die Biodiversität/ Ausgleichsmaßnahmen etc.) ergeben dann die GRZ des Plangebietes. Hier wurde nur die Sonderfläche „Solar“ bewertet.

Speisen wir die Planung in das weiter unten erwähnte Tool zur Planung der Anlage und Ermittlung des Biodiversitätspotenzials ein, so erhalten wir auch keine Fläche von vier Hektar für die Sonderfläche „Solar“ sofern wirklich mindestens 30 Meter für Randstreifen (A2) zum Waldrand eingehalten werden.

Es fehlt komplett die Betrachtung der Tierarten! Entsprechende Kartierungen sind nachzuholen.

In den kommenden Absätzen gehen wir auf wichtige Tierarten separat ein.

Säugetiere

Haselmaus: Die durch Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art muss betrachtet werden. Haselmäuse kommen sowohl in Laub- als auch in Nadelwäldern vor, sie nutzen aber ebenso auch strauchdominierte Lebensräume (wie Hecken) mit hohem Deckungsgrad. In Teilen Deutschlands findet man sie sogar in Hecken ohne Waldanschluss (Büchner & Lang 2014)¹. Hier legt sie auch ihre Nester an.

Insofern grenzen die Solarmodule direkt an den Lebensraum der Haselmaus an, weswegen eine Nichtbetrachtung der FFH-Art nicht begründbar ist.

Weiterhin ist die Artengruppe der Fledermäuse in die Betrachtungen einzubeziehen.

Avifauna

Das Vorkommen der Feldlerche und anderer Offenlandbrüter, wie der Wachtel, muss untersucht werden. Eine Kartierung der Avifauna ist nachzuholen.

Solarmodule schränken heckenbewohnende Vogelarten ein, indem sie den Raum neben den Feldgehölzen einnehmen und damit den Blick über Felder und Wiesen deutlich behindern oder sie diese Strukturen zukünftig meiden. Dies kann zur Folge haben, dass Vögel deutliche Einbußen in der Nahrungssuche erleiden aber auch Fraßfeinde schlechter und zu spät erkennen. Es soll ausreichender Abstand zu erhaltenden Feldgehölzen eingehalten werden. Siehe Absatz „Schutzgebiete“

Der Abstand der Modulreihen ist entscheidend dafür, ob die Anlage von Feldlerchen als Bruthabitat genutzt wird. **Ist die geplante Anlage kein potenzielles Bruthabitat für die Art – was hier der Fall ist -so sind CEF-Maßnahmen festzusetzen.**

Eine aktuelle Studie, in der 30 FF-PVA in Nordbayern untersucht wurden, zeigt, dass in keiner der Anlagen Feldlerchen brüten, obwohl die Art in der Umgebung vorkommt (Hemmer et al. 2025)². Insgesamt zeigt sich, dass kleinflächige, in Reihen montierte PVA in offenen Agrarlandschaften nicht als Bruthabitat geeignet sind. Weiterhin zeigt sich, dass CEF-Maßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden müssen.

¹ Büchner, S., Lang, J. (2014): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Deutschland – Lebensräume, Schutzmaßnahmen und Forschungsbedarf. Säugetierkd. Inform. 9, H. 48, 2014 – Symposiumsband: Säugetierschutz

² <https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/pva-feldlerche/>

In der Studie wurde weiterhin über eine Literaturrecherche überprüft, unter welchen Bedingungen Feldlerchen, PV-Anlagen als Bruthabitat nutzen. Hierbei ergab sich, dass die Tiere die Anlagen selten nutzen, wenn diese auf Agrarstandorten errichtet wurden. Wurden Bruten innerhalb der Anlagen festgestellt, dann meist auf Konversionsflächen, die von Wäldern und/ oder Siedlungen umgeben sind und auf denen die Feldlerchen nicht auf das Umland der PVA ausweichen können.

Weiterhin wurde über die Auswertung der Literatur festgestellt, dass PV-Anlagen mit einem Modulabstand von mind. sechs Metern, öfter Feldlerchenrevierzentren nachgewiesen werden.

In der Studie selbst, in der 30 PV-FFA untersucht wurden lag der Maximalabstand der Modulreihen bei fünf Metern, hier konnten keine Bruten festgestellt werden.

Alle Anlagen, in denen Bruten nachgewiesen wurden bestanden aus mind. zwei räumlich voneinander getrennten Solarmodul-Komplexen und realisierten somit ein offenes Bruthabitat zwischen diesen was wiederum das Potenzial als Bruthabitat steigern könnte.

Weiterhin konnte gezeigt werden, dass der Nachweis von Bruten meist in den ersten zwei Jahren der Anlage gelang, sich bei älteren Anlagen aber zunehmend weniger Bruten finden ließen.

Zitat aus der Studie: „**Bei der Planung und dem Bau kleinflächiger, in Reihen montierter PV-Anlagen in der Agrarlandschaft muss davon ausgegangen werden, dass diese von der Feldlerche nicht als Bruthabitat genutzt werden können und es daher eines ordnungsgemäßen Ausgleiches in Form von CEF-Maßnahmen geben muss, falls die Standorte zuvor als Bruthabitate der Feldlerche dienten.**“

Empfehlungen zur Anlage von Lerchenfenstern folgend sollen mind. zwei Fenster/ ha, gleichmäßig verteilt mit einer Größe von jeweils mind. 20 qm angelegt werden, bevorzugt auf Schlägen ab 5 Hektar Größe. Diese sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, damit keine Füchse in die Fenster laufen.

Der Abstand zu Gehölzen oder Wald bzw. anderen Strukturen soll mind. 100 Meter betragen.

Wir geben zu bedenken, dass wenn auch auf den Flächen, auf denen die die CEF-Maßnahmen gelegt werden, Feldlerchen brüten diese Flächen den verdrängten Lerchen nicht zur Verfügung stehen oder die verdrängten Lerchen die Brutpaare auf den Ausweichflächen verdrängen. Insofern kann die Errichtung des Solarparks eine Verschlechterung der lokalen Population der Arten bedeuten und es würden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche auftreten.

Zur Bewertung der Auswirkungen der neu errichteten Photovoltaikanlage auf die lokale Feldlerchenpopulation auf den Vorhabenflächen wird empfohlen, ein standardisiertes Monitoring durchzuführen. Dies ist unbedingt festzusetzen. Mit Verweis zur oben genannten Studie sollte der Zeitpunkt des Monitorings auf mind. fünf Jahre ausgeweitet werden. Erst dann können Rückschlüsse auf eine potenzielle Annahme der Anlage durch die lokale Feldlerchenpopulation getroffen werden.

Amphibien

Eine Kartierung der Amphibien und Reptilien ist nachzuholen.

Auch muss bedacht werden, dass die Fläche Wanderrouen von Amphibien betreffen könnte. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung der Flächenüberwanderung während der Baufeldberäumung und Anlagenerrichtung müssen definiert werden.

Eine ökologische Baubegleitung muss dauerhaft auf der Fläche während der gesamten Baumaßnahme zur Verfügung stehen, die Maßnahme muss von der Unteren Naturschutzbehörde abgesegnet und begleitet werden.

Vegetation – Einsaat & Pflege

Ob artenreiches Grünland überhaupt entsteht, ist abhängig vom Saatgut sowie Einsaat und Pflege.

Es muss Saatgut gewählt werden, was zum Boden passt. **Das Saatgut sollte aus 25-30 Grünlandarten bestehen und optimalerweise einen Kräuteranteil von 70% haben.**

Die Methodik zur Einsaat (Flächenvorbereitung etc.) sollte dringend nachgelesen werden, denn auch sie hat massiven Einfluss auf Erfolg der Maßnahme! Ohne entsprechende Maßnahmen wird sich kein artenreiches Grünland entwickeln und Ausgleichsmaßnahme A2 wird keinen Ausgleich bringen!

Bei dieser Planung entsteht ein besonnener Streifen von ca. 2,5 Metern. Erfahrungen der Hochschule Anhalt nach, entwickelt sich erst ab einem besonnenen Streifen von mindestens 2,5 Metern artenreiches Grünland.

Zwischen (im Halbschatten) und unter den Modulen muss keine artenreiche Saatmischung verwandt werden. Erfahrungen zeigen, dass diese sowieso nicht keimen oder sich schlecht entwickeln oder von minderwertigen Arten wie Brennnessel, Schöllkraut, Taube Trespe etc. verdrängt werden. Hier besteht also Potenzial, Kosten einzusparen und ein mittelartenreiches Saatgut zu verwenden.

Die hier geplante „natürliche Sukzession“ unter und zwischen den Modulen wird keinen Erfolg bringen. Die Entwicklung artenreichen Grünlandes ist damit quasi vorab ausgeschlossen, weswegen das Potenzial von 4 Hektar zur Steigerung der Biodiversität im Vergleich zum Ursprungszustand verloren gehen und Maßnahme A1 keine Ausgleichsmaßnahme ist.

Einer Mahd zweimal im Jahr wird der Vorrang vor Beweidung gegeben.

Wir empfehlen dringend, sich hier nach den Maßgaben des Biodiv Solar-Projektes der Hochschule Anhalt zu richten und die Planung dahingehend neu aufzustellen: <https://offenland-info.de/praxistools/>

Die Seite bündelt die Ergebnisse jahrzehntelanger Forschung in Toolboxen und Maßnahmenblättern und ist ein exzellentes Instrument für Planer!

Im Hinblick auf die Beschreibung der „eventuell erforderlichen Gehölzschnittmaßnahmen“ möchten wir anmerken, dass in der Planung kein Eingriff in Gehölze angegeben wird. Sollte dieser doch „potenziell“ stattfinden, so ist er in die Planung einzuarbeiten und im B-Plan-Entwurf darzustellen.

Boden

Der wissenschaftliche Kenntnisstand zum Einfluss von Freiflächen-PV-Anlagen auf Boden und Klima am Standort ist sehr begrenzt. Untersuchungen beschränken sich auf wenige Regionen weltweit.

Eine Studie von Lambert et al. (2021)³ untersuchte explizit verschiedene Bodenparameter mit dem Ergebnis, dass die physikalische Bodenstabilität signifikant gestört, die chemische Bodenqualität geringer und die Bodentemperatur um mindestens 10% niedriger ist. Der CO₂-Ausstoß des Bodens ist um 50% niedriger, was auf eine deutlich verringerte bodenbiologische Aktivität unter PV-Anlagen hinweist.

Eine weitere Studie von Moscatelli et al. (2022)⁴ untersuchte die Bodeneigenschaften unter PV-Anlagen nach sieben Jahren Laufzeit. Es wurden ähnliche Parameter wie in der Studie von Lambert et al. erhoben und weitere Parameter hinzugenommen (Kationenaustauschkapazität, elektrische Leitfähigkeit, Phosphorgehalt). Durch die Durchführung weit umfangreicher Analysen hinsichtlich der biochemischen Vorgänge im Boden konnten weit belastbarere Aussagen als in anderen Studien getroffen werden. Als Ergebnis der Studie zeigte sich, dass nach sieben Jahren Nutzung der PV-Anlage die Bodenfruchtbarkeit stark verändert war. Dies äußerte sich durch eine signifikante Reduktion der Feldkapazität und der Bodentemperatur, während die Leitfähigkeit und der pH-Wert anstiegen. Unter den Modulen hat sich die organische Bodensubstanz dramatisch reduziert (-61% TOC und -50% TN) was mit einer Abnahme der mikrobiellen Aktivität im Boden einhergeht, ebenso mit einer Abnahme der Bodenatmung und der enzymatischen Aktivität.

Mehrere Studien belegen mit Messungen unterhalb von PV-Modulen, in den Zwischenbereichen der Modulreihen sowie auf unbeeinflussten Referenzflächen, dass PV-Module das Mikroklima signifikant verändern (z. B. Armstrong et al. 2016⁵; S. 4; Lambert et al. 2023⁶, S. 6). Die Überstellung einer Fläche mit PV-Modulen bewirkt eine Abschwächung von Temperaturspitzen im Tages- und Jahresverlauf sowie eine deutlich geringere photosynthetisch aktive Strahlung (ebd.).

Außerdem zeigen verschiedene Untersuchungen, dass sich bodenphysikalische und -chemische Eigenschaften unter dem Einfluss von PV-Modulen verändern können, was langfristige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nach sich ziehen könnte. In verschatteten Bereichen wurde auch ein Rückgang der pflanzlichen und mikrobiellen Biomasse nachgewiesen (vgl. z. B. Scholten et al. 2025⁷, S. 8 f.).

Eine Installation von Solarpaneelen könnte also eine Zerstörung der Bodenfunktion bedeuten und diese langfristig entwerten und für den normalen Naturhaushalt nutzlos machen. Es fehlen Langzeitstudien, die die Realisierbarkeit solcher Vorhaben belegen.

Das sollte bei diesen Vorhaben immer mit bedacht werden!

³ Lambert, Q., Bischoff, A., Cueff, S., Cluchier, A., & Gros, R. (2021). Effects of solar park construction and solar panels on soil quality, microclimate, CO₂ effluxes, and vegetation under a Mediterranean climate. *Land Degradation & Development*, 32(18), 5190–5202.

⁴ Moscatelli, M.C., Marabottini, R., Massaccesi, L., Marinari, S. (2022): Soil properties changes after seven years of ground mounted photovoltaic panels in Central Italy coastal area. *Geoderma Regional* 29. 9 S.

⁵ Armstrong, A., Ostle, N.J., Whitaker, J. (2016): Solar park microclimate and vegetation management effects on grassland carbon cycling. *Environmental Research Letters* 11 (7). 12 S.

⁶ Lambert, Q., Bischoff, A., Enea, M., Gros, R. (2023): Photovoltaic power stations: an opportunity to promote European semi-natural grasslands? *Frontiers in Environmental Science* 11 (June). 13 S.

⁷ Scholten, L., de Goede, R.G.M., Edlinger, A., Van Aken, B.B., De Deyn, G.B. (2025): Sharing the light, impact of solar parks on plant productivity, soil microbes and soil organic matter. *Plants, People, Planet*. 14 S.

Ohne die Untersuchung der hier beschriebenen Parameter ist keine Bewertung der (Veränderung der) Bodenfunktion möglich!

Aus Sicht des BUND bedarf es dieser Untersuchungen vor Baubeginn, um mittelfristig in der Lage zu sein, den Einfluss solcher Anlagen auf das Schutzgut Boden realistisch bewerten zu können. Darauf aufbauend ist ein Bodenschutzkonzept zu entwickeln, welches über einen städtebaulichen Vertrag festgehalten wird.

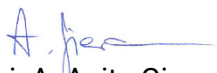
Weitere Vorgaben

Während des Betriebs der Anlage kommt es zu dauerhaften Schallemissionen durch Wechselrichter und Transformatoren. Jeder, der einmal auf einer solchen Anlage war, weiß, dass diese nicht unerheblich sind. Ob diese Geräusche Auswirkungen auf die Umwelt haben, ist bislang unseres Wissens nicht untersucht.

Im Bebauungsplan sollen sowohl ein Pflegekonzept als auch ein Monitoringkonzept sowie Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung sowie den Rückbau und die Renaturierung festgehalten werden.

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht Teil jeder Planung zur Erbauung von PV-Anlagen-Feldern und damit Teil der Vertragsunterlagen mit dem Vorhabenträger sein muss, ist die genaue Angabe des Planers (bzw. der beteiligten Firmen), was später mit den Altmodulen passiert. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: [Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken](#)

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Giermann', is positioned above the printed name.

i. A. Anita Giermann